

Das Grundrecht auf Datenschutz im Unternehmen

von
Maximilian Auer

1. Auflage

[Das Grundrecht auf Datenschutz im Unternehmen – Auer](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verlag Österreich 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 7046 5622 3

I. Einleitung

Die datenschutzrechtlichen Implikationen, die iZm unternehmerischer Tätigkeit auftreten können, sind notwendigerweise stets im Kontext der historischen Entwicklung dieser Regelungsmaterie zu betrachten. Zum besseren Verständnis wird daher in Folge ein kurzer Überblick über die Entwicklung dieses Rechtsgebiets in Österreich gegeben.

A. Die Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich

1. Datenschutzrecht in Österreich

Seit nunmehr knapp drei Jahrzehnten besteht in Österreich ein gesetzlich verankerter Datenschutz. Mit Inkrafttreten des ersten österreichischen Datenschutzgesetzes, dem Datenschutzgesetz vom 18.10.1978 (DSG 1978), am 1.1.1980 wurde ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Datenschutz implementiert.¹ Mit diesem Gesetz wurde in Österreich erstmals eine umfassende gesetzliche Regelung über die Behandlung personenbezogener Daten geschaffen.² Bis zu diesem Zeitpunkt war die Verarbeitung von Informationen beinahe keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Der österreichische Gesetzgeber folgte damit einem gesamteuropäischen Trend zur Implementierung eines Schutzes personenbezogener Daten.

Mit *Mayer-Schönberger/Brandl*³ lassen sich in diesem Stadium der Rechtsentwicklung die grds Erfordernisse des gesetzlichen Datenschutzes in den späten 1970er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wie folgt erkennen: Als Reaktion auf die Bestrebungen staatlicher wie privatwirtschaftlicher Einrichtungen, personenbezogene Daten in zentralen, vorerst noch rein nationalen, Datenbanken zu speichern, wuchs das Bedürfnis, diese bis dahin unbekannte, technisierte Form der Datenverarbeitung einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

IdZ ist va auf das hessische Datenschutzgesetz vom 7.10.1970, GVBl. I S. 625 (das erste allgemeine Datenschutzgesetz der Welt überhaupt⁴), das französische Gesetz vom 17.7.1970, Nr 70-643 über die

¹ BG vom 18.10.1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl 1978/565.

² Vgl dazu *Singer in Wittmann* (Hrsg), Datenschutzrecht im Unternehmen, Wien 1991.

³ *Mayer-Schönberger/Brandl*, Datenschutzgesetz 2000 (2006) 12; vgl dazu auch *Duschanek/Rosenmayr-Klemen*, Datenschutzgesetz 2000 (2000) 182.

⁴ *Gola/Schomerus*, BDSG⁹ (2007) Rz 1.

Einleitung

Garantie der bürgerlichen Rechte, das schwedische Datengesetz vom April 1973 sowie den englischen Post Office Act 1969 hinzuweisen.⁵

Die Zielsetzungen des österreichischen Gesetzgebers waren bereits etwas umfassender; war in den angeführten nationalen Regelungen vorrangig noch eine strenge Kontrolle bzw Hintanhaltung einer uferlosen Datenverarbeitung mittels zentraler Datenbanken wesentliches Regelungsziel, zeichnete sich das DSG 1978 bereits durch die Schaffung von Betroffenenrechten und einer stärkeren Betonung des Gedankens der Privatsphäre aus.⁶ Darüber hinaus nahm Österreich insofern eine Vorreiterrolle ein, als der Datenschutz erstmals auch eine verfassungsrechtliche Verankerung als Grundrecht erfuhr.

Wesentliche Änderungen brachte schließlich die DSG-Nov 1986⁷. Hervorzuheben ist insb die Einführung sog Standard- und Musteranwendungen⁸. Dabei handelt es sich um vordefinierte Datenverwendungen, die typischerweise in Unternehmen vorkommen, wie zB die Führung einer modernen Personalverwaltung oder Buchhaltung.⁹ Da in solchen Bereichen prinzipiell angenommen werden kann, dass Datenanwendungen stattfinden, wurde eine Ausnahme von der Meldepflichtigkeit solcher Datenverarbeitungen statuiert. Ziel dieser Neuerung war eine Vereinfachung des Registrierungs Vorgangs beim Datenverarbeitungsregister (DVR), da für diese (Standard-)Datenanwendungen forthin keine Registrierungspflicht mehr bestand. Im Bereich der Musteranwendungen ist zwar nach wie vor eine Registrierung erforderlich, eine Erleichterung für den Normunterworfenen bedeutet hier jedoch der Umstand, dass vom Erfordernis einer genauen inhaltlichen Beschreibung der Datenverarbeitung abgesehen wird.¹⁰

Das DSG 1978 wies bereits einige strukturelle Merkmale des derzeit geltenden Datenschutzgesetzes 2000¹¹ (DSG) auf, am augenscheinlichsten darunter die Statuierung eines Grundrechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten im ersten Artikel des Gesetzes.¹² Weiters werden in dieser Bestimmung auch die subjektiven Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung normiert.

⁵ Vgl dazu *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG (1988) 230.

⁶ *Mayer-Schönberger/Brandl*, Datenschutzgesetz 2000 (2006) 13.

⁷ Bundesgesetz vom 27.6.1986 mit dem das Datenschutzgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden (Datenschutzgesetz-Nov 1986), BGBl 1986/370.

⁸ § 23 Abs 4 Datenschutzgesetz-Nov 1986.

⁹ *Knyrim*, Datenschutzrecht (2003) 32.

¹⁰ *Knyrim*, Datenschutzrecht (2003) 45.

¹¹ Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG), BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2008/2.

¹² § 1 DSG.

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt dabei insb auch zwischen Privaten, es kommt ihm somit unmittelbare Drittwirkung zu.¹³ Dies ergibt sich insb aus der den Rechtsschutz betreffenden Kompetenzanordnung, wonach gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, das Grundrecht auf Datenschutz (mit Ausnahme des Rechts auf Auskunft) auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen ist.¹⁴

Das DSG 1978 war in seinen einfachgesetzlichen Vorschriften durch eine sehr strikte Trennung zwischen dem privaten und öffentlichen Bereich geprägt.¹⁵ Diese Trennung wurde im DSG bis auf den Bereich des Rechtsschutzes aufgehoben, wobei wiederum als Ausnahme hiervon im privaten Bereich das Recht auf Auskunft vor der Datenschutzkommission (DSK) geltend zu machen ist.¹⁶

Gravierende Änderungen könnten sich nun auch durch die jüngste geplante Nov¹⁷ zum DSG ergeben. Exemplarisch hinzuweisen ist hierbei etwa auf die Bestimmungen zur bisher nicht geregelten Videoüberwachung. Eine punktuelle Untersuchung der im Einzelnen interessierenden Fragestellungen der geplanten neuen Gesetzeslage wie auch der Kritik die diese Nov mittlerweile erfahren hat, wird an gegebener Stelle geboten.

Sowohl die Struktur als auch Entwicklung des derzeit geltenden DSG beruhen in wesentlichen Bereichen auf den diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Um diese nachvollziehen zu können, wird im Anschluss eine kurze Darstellung der europarechtlichen Genese des Datenschutzrechts geboten.

2. Die europarechtliche Entwicklung des Datenschutzes und ihre Auswirkungen auf das österreichische Datenschutzrecht

Zwanzig Jahre lang war der Schutz personenbezogener Daten in Österreich durch die dafür maßgeblichen Normen des DSG 1978 bestimmt. Während dieser Zeitspanne haben sich nicht nur gravierende technologische Neuerungen im Bereich der Verwendung von personenbezogenen Daten zugetragen, auch die politische und insb wirtschaftliche Entwicklung des europäischen Raumes haben zu deutlich

¹³ *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG² I (2002) § 1 Anm 2; *Öblinger*, Verfassungsrecht⁷ (2007) Rz 833; *Mayer-Schönberger/Brandl*, Datenschutzgesetz 2000 (2006) 23; *Drobesch/Grosinger*, Das neue österreichische Datenschutzgesetz, (2000) 94; *Duschanek/Rosenmayr-Klemenz*, Datenschutzgesetz 2000 (2000) 15.

¹⁴ § 1 Abs 5 DSG; *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG² I (2002) 8.

¹⁵ *Drobesch/Grosinger*, Das neue österreichische Datenschutzgesetz (2000) 127; vgl dazu auch *Knyrim*, Datenschutzrecht (2003) 11.

¹⁶ Vgl dazu *Mayer-Schönberger/Brandl*, Datenschutzgesetz 2000 (2006) 24.

¹⁷ ME DSG-Novelle 2010, 62/ME 24. GP.

Einleitung

veränderten Anforderungen an die Ausgestaltung eines gesetzlichen Datenschutzes geführt. Eine der ersten Bestrebungen zur Harmonisierung des Datenschutzes im europäischen Raum stellte das Übereinkommen ETS 108 des Europarates vom 28.1.1981 dar.¹⁸ Darin enthalten waren bereits materiellrechtliche Bestimmungen in Form von Grundprinzipien, besondere Vorschriften für den grenzüberschreitenden Datenverkehr sowie Regelungen betreffend das Verfahren für die gegenseitige Hilfeleistung und Konsultation zwischen den Vertragsparteien.¹⁹

Mittlerweile ist in der EU praktisch jedes unternehmerische Handeln, ebenso wie die Beziehungen der Mitgliedstaaten untereinander, zwangsläufig mit der Verwendung personenbezogener Daten verbunden.²⁰ Die gesetzliche Regelung des Datenschutzes hat im Zuge dessen eine Verlagerung von einer nationalstaatlichen auf die gemeinschaftsrechtliche Ebene erfahren.

Art 3 Abs 1 lit c) EGV²¹ schreibt als eines der grds Ziele der Gemeinschaft die Errichtung eines europäischen Binnenmarktes fest, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist. Auch der freie Verkehr von personenbezogenen Daten ist von dieser Zielsetzung erfasst.²²

Die Gewährleistung eines freien Datenverkehrs in der Gemeinschaft ohne Behinderung durch nationale Grenzen, stellt sich daher iE als Voraussetzung eines europäischen Binnenmarktes dar.

Um diesen neuen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde seitens des europäischen Gesetzgebers am 24.10.1995 die Europäische Datenschutzrichtlinie²³ erlassen, deren Zweck die Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten der EU ist. Zusammen mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation²⁴ und der Datenschutzverordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

¹⁸ Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28.1.1981, BGBl 1988/317.

¹⁹ Vgl dazu *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG (1988) 326.

²⁰ *Siemen*, Datenschutz als europäisches Grundrecht (2006) 35.

²¹ Konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABl C 325 v 24.12.2002.

²² *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie, Kommentar (1997) 65.

²³ Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, 31.

²⁴ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl L 2002/201, 37.